

Männer, wie Berthes und Palm, waren zur Zeit der tiefsten Erniedrigung Deutschlands und in schwerer Drangsal weniger ängstlich. Im Zeitalter der größten wirtschaftlichen und politischen Höhe Deutschlands hält man es in den ebenso glänzenden Hauptstädten seines Buchhandels für opportun, sich vor einer Konkurrenz zu beugen, die das Einzelinteresse über das der Gesamtheit stellt. Muß nicht im Gegenteil der Organismus des Buchhandels in größere Mitleidenschaft geraten, wenn die Energie der Centren versagt?

Es lebe der Kampf um unser redliches Brot!

Berlin, zur Ostermesse 1900. M. L. Matthies.

Die Reform des Warenzeichenrechts und der Buchhandel.

Am 14. und 15. Mai d. J. tritt in Frankfurt a. M. ein von dem deutschen Verein für den Schutz gewerblichen Eigentums in Verbindung mit anderen an der Fortbildung des gewerblichen Eigentums interessierten Verbänden veranstalteter Kongreß zusammen, der sich neben der Reform des Patentrechts, des Geschmacksmusterrechts auch mit der des Warenzeichenrechts befassen wird.

An der Reform dieses Rechtszweiges ist der Buchhandel, speziell der Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, in hohem Grade interessiert, insbesondere im Hinblick auf die bekannte, oftmals getadelte, aber gleichwohl nicht aufgegebene Stellung, die die Rechtsprechung zu der Frage der Eintragungsfähigkeit von Zeitungstiteln als Warenzeichen einnimmt. Es darf behauptet werden — und man braucht nicht zu befürchten, in dieser Hinsicht von fachmännischer Seite einen Widerspruch zu erfahren —, daß die Hoffnungen, die der Buchhandel auf das Warenzeichengesetz setzte, sich dank der die Zeitungstitel nicht als eintragungsfähige Warenzeichen behandelnden Rechtsprechung nicht verwirklicht haben, und es wird daher notwendig sein, wenn man an die Revision des genannten Gesetzes herantritt, dafür zu sorgen, daß Zeitungstitel von dem Schutze nicht ausgeschlossen bleiben, der Warenzeichen zu teil wird.

Auf dem Frankfurter Kongreß wird die Reformbedürftigkeit insbesondere unter dem Gesichtspunkte erörtert werden, der sich aus der Geltung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb ergibt. Es ist bekannt, daß die Grundlagen des Warenzeichengesetzes nicht die gleichen sind wie die des Wettbewerbsgesetzes, ja kann man geradezu behaupten, daß beide Gesetze auf wesentlich von einander verschiedenen, einander widersprechenden Grundlagen beruhen, und zwar trotzdem eine enge Verwandtschaft zwischen beiden vorhanden ist. Auch das Warenzeichengesetz geht gegen den unlauteren Wettbewerb vor, allerdings nur auf einem Spezialgebiete; man darf daher die Forderung aufstellen, daß es sich nicht mit den allgemeinen Prinzipien in Widerspruch setzt, die für das Einschreiten gegen den unlauteren Wettbewerb gesetzlich als maßgebend anerkannt sind, und daß es vor allem nicht dem unlauteren Wettbewerb durch Anmeldung von Warenzeichen einen Rückhalt bietet. Dies ist aber der Fall. Es hat sich im Laufe der Jahre der Mißstand entwickelt, daß Industrien, die über einen großen Bestand älterer Zeichen verfügen und aus irgend welchen praktischen Gründen von der Eintragung oder Uebertragung der Warenzeichen Abstand genommen haben, dadurch geschädigt werden, daß andere Personen zum Schaden dieser Vorbenutzer die Warenzeichen eintragen lassen und alsdann jenen den Gebrauch untersagen. Mittels der Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes läßt sich hiergegen gar nichts ausrichten, weil es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das nach Maßgabe der Bestimmungen des Warenzeichengesetzes nicht

beanstandet werden kann, wiewohl kaum fraglich ist, daß es sich dabei um einen Akt des unlauteren Wettbewerbs handelt. Auch bezüglich der Benützung von Zeitungs- und Büchertiteln sind hiermit verwandte Manipulationen nicht unbekannt, und die dem buchhändlerischen Interesse wenig Rechnung tragende Auslegung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes hat ja bewirkt, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht benutzten Zeitungstitel und Bücherbezeichnungen auch jetzt noch gebraucht werden können. Es wird daher die Aufgabe der Buchhändler sein müssen, darauf zu achten, daß bei dieser Gelegenheit auch ihren berechtigten Beschwerden über die Anwendung des Warenzeichengesetzes nachgekommen werde und die Eintragung von Zeitungstiteln als Warenzeichen in Zukunft keinem Hindernis begegne.

Die Verlagsanstalt F. Bruckmann A.-G. und die Bruckmann'sche Buchdruckerei in München.

Eine moderne Werkstätte für Buchgewerbe und graphische Reproduktion. (8°, 24 S. mit 1 Photogravüre und 33 Textbildern.) München 1900.

Unter obigem Doppeltitel liegt uns, und zwar zufällig in zwei verschiedenen Ausgaben, ein elegant ausgestattetes Heft vor. Die „den Freunden des Hauses“ gewidmete und auch der Redaktion d. Bl. zugegangene Ausgabe in etwas kleinerem Format hat den besondern Vorzug, daß ihr als Titelbild die nach einem Relief angefertigte Photogravüre des Gründers der Verlagsanstalt, Friedrich Bruckmann, beigelegt ist.

Obwohl ja die Leistungen der Firma Bruckmann weit über Deutschland hinaus in glänzendem Ansehen stehen, wird doch mancher bei Durchsicht dieses Heftes überrascht sein über die Großartigkeit des Stabliements und seiner Einrichtungen, die besonders durch die zahlreichen Abbildungen in klarer Weise veranschaulicht werden. Man lernt zunächst den aus zwei Hauptflügeln bestehenden Gesamtbau in verschiedenen Aufnahmen: von Süden, von Osten, später auch von Norden und von Westen kennen. Dieses 1897 und 1898 nach eigenen Entwürfen der Verlagsanstalt und unter künstlerischer Beihilfe des Architekten Martin Dülfer in München errichtete Gebäude umfaßt sowohl die Bureau der Verlagsanstalt Bruckmann, als der Photographischen Union und besonders die verschiedenen photomechanischen und künstlerischen Werkstätten des weitläufigen Kunstinstituts. In geschickter Weise suchte man die Hauptaufgabe zu lösen, durch praktische Anordnung der Räume das Ineinandergreifen der mannigfaltigen Arbeitsprozesse thunlichst zu vereinfachen und zu erleichtern.

Auf eine Beschreibung der Räume im einzelnen müssen wir hier um so mehr verzichten, als diese eben doch nur durch die Abbildungen verdeutlicht werden könnte. Im allgemeinen erwähnt sei aber u. a., daß man die technischen Errungenschaften der Neuzeit sich in reichstem Maße zu nütze machte. Es wurden nicht nur geräumige Ateliers mit Nordlicht und mit Südlicht angelegt und für die Aufnahmen farbiger Oelgemälde in direktem Sonnenlicht große drehbare Ateliers gebaut, sondern auch Unabhängigkeit vom Tages- und Sonnenlicht durch Anbringung starker elektrischer Lampen, neuerdings durch Acetylen-Beleuchtung, erzielt. Der Antrieb der Maschinen im Maschinenraum der Lichtdruckanstalt, sowie aller übrigen Maschinen wird durch Elektromotoren bewirkt.

Um wenigstens einen annähernden Begriff von der Vielseitigkeit der Kunstanstalt zu geben, führen wir hier von den Abbildungen unter anderem noch an: das photochemische Laboratorium, eine Dunkelkammer, ein drehbares und zwei andere photographische Ateliers, Kopierhallen für Licht- und für Silberdruck, Ateliers für Negativ-Retouche, Satinier- und Lichtdruckpressen, den Maschinenraum der Lichtdruck-Anstalt, Ateliers für das Aufziehen der Photographieen etc., die Abteilung für Retouche und Sortieren der fertigen Lichtdrucke, den elektrischen Warenaufzug, die Buchbinderei, den Aezraum für Gravüre, die Retouche der Gravürepplatten, das Abklozimmer für Kohledrucke, zwei Ansichten der Kupferdruckerei, das Konferenzzimmer, die Bibliothek, die Expedition, ein Redaktionsbureau und die Hauschreinerei.

In einem besonderen kurzen Abschnitt wird die Bruckmann'sche Buchdruckerei behandelt und durch drei Abbildungen näher veranschaulicht. Einen großartigen Eindruck macht der Maschinenraum mit seinen zwanzig Maschinen. Die Buchdruckerei beschäftigt 3. 126 Personen.